



Jc 5 / 7

Hamburger Testamente 1351 bis 1400 – Sic constituo meum testamentum

In der Bestandssektion `Urkunden und Register` steht ein Buch, in dem mittelalterliche Testamente aus Hamburg aufgelistet sind. Es ist eine Veröffentlichung des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg aus 1970, sie ist zusammengestellt von Historiker und Oberarchivrat Dr. Hans-Dieter Loose, Leiter des Staatsarchivs von 1975 bis 2000.

Die 129 Testamente, ausgestellt zwischen dem 5. September 1351 und dem 5. Dezember 1400, sind unterschiedlich lang. Manche umfassen 40 bis 50 Zeilen, manche rund 100, wenige nur etwa 35 Zeilen; einige enthalten Sätze, die sich über mehrere Zeilen hinziehen. Mit einer Ausnahme sind die Texte bis Ende 1371 ausschließlich in lateinischer Sprache abgefasst, ab Januar 1372 finden sich sowohl lateinische als auch niederdeutsche oder mittel- bzw. frühneuhochdeutsche, manche gemischt, und ab 1376 fast ausschließlich deutsche Formulierungen.

Latein war seit dem 9. Jahrhundert die Verwaltungs- und Urkundensprache ehe die Sätze der Dokumente durch eine mehr volkssprachliche Ausdrucksweise abgelöst wurden. Obgleich schon Ende des 13. Jahrhunderts niederdeutsch die Amtssprache in der Hansestadt wurde, blieb Latein noch mehrere Jahrzehnte im juristischen Bereich durchgängig in Gebrauch. In heutiger Juristenterminologie sind noch Ausdrücke und Bezeichnungen übrig geblieben.

Die Beurkundungen, ob lateinisch oder deutsch, mussten in ihren Textformen und tradierten Konventionen die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit selbstverständlich erfüllen. Mit wenigen Ausnahmen beginnen sie mit den Worten `In nomine Domini amen` und später immer wieder `In Godes namen amen`, wobei die traditionelle Formel überwiegt.

Obwohl oder da Testamente meist kurz vor dem zu erwartenden Ableben gemacht wurden, musste der Erblasser versichern, dass er immer noch geistig gesund war: `Ego Johannes de Stade compos mentis et racionis, licet corpore debilis, si morte preventus fuero, in hunc modum meum preordino testamentum.` (Nr. 9). Oder später auch: `Ik, Johan van Schesle, bin crank in mineme live, jodoch mines danken unde miner redelicheyt bin ik zunt unde mechtich.` (Nr. 54) Derartige Formulierungen waren offenbar die Regel.

Die Testatoren hinterließen ihr Vermögen an Verwandte oder nahestehende Personen sowie als Spenden an Bedürftige oder Institutionen. In

unterschiedlicher Weise teilten sie ihre Hinterlassenschaft auf. `Syborch uxor Heynonis Vloghelingh' hinterlässt ihrer Schwester 100 Mark: `Item Hillegundi sorori mee centum marcas.' (Nr. 35) Auch die Arbeit von Bediensteten erhielt Anerkennung: `Item do Gherardo servo meo 3 marcas et Heningno servo meo 2 marcas.' (Nr. 15) Eine Witwe wurde im Testament ihres Ehemannes vorgesehen: `Hir umme is, dat ik sterve, so geve ik Kinen, mineme wive, min hus unde hof.' (Nr. 28) Gelegentlich wurden auch Haushaltsgegenstände wie ein besonderer Topf oder ein Bett vererbt: `Item habeo 2 lectos, 2 pulvinaria, unam cistam, 2 amphoras, 7 ollas, unum caldarium auricalceum.' (Nr. 12) Nachdem seit dem Altertum die Kirche zur Förderung des Seelenheils an jedem Erbe einen Anteil forderte, wurden In zahlreichen Testamenten mindestens eine oder gar mehrere Kirchen als Empfänger bestimmt: `Item do ad structuram ecclesie sancti Petri 10 marcas. Item do ad structuram ecclesie sancti Jacobi 5 marcas.' (Nr. 30) Ein Erblasser hinterließ Geld an Einrichtungen zur Bekämpfung von Krankheit wie `Item do pauperibus leprosis'. (Nr. 15) Im Mittelalter konnte nur über erworbenes Gut nicht aber über geerbtes Gut verfügt werden, daher ist aus den Testamenten nicht der Gesamtbesitz ersichtlich.

Um die formale Seite der Nachlassregelung zu erfüllen, mussten seit Ende des 13. Jahrhunderts zwei Zeugen anwesend sein. `Testes sunt domini consules dominus Vicko de Ghelderschen et dominus Nycolaus Rode consules Hamborgenses.' (Nr.27)

Die aufgereihten Testamente geben Einblicke in einige Aspekte der Staats-, Rechts-, Sprach- und Kulturgeschichte des 14. Jahrhunderts. Die Publikation des Staatsarchivs enthält somit wichtige Zeugnisse des Mittelalters.